

Satzung des
Fördervereins Lernort Natur an der Fasanenlache

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Lernort Natur an der Fasanenlache“.
2. Sitz des Vereins ist Alsbach-Hähnlein.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der pädagogischen Arbeit in dem Lebensraum Natur in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein. Der Verein dient der Förderung der Jugendarbeit, der Erziehung und Bildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gemäß § 58 Nr. 1 AO). Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden zur Realisierung eines Lernortes Natur an der Fasanenlache in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, der allen Interessierten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, mit pädagogischen Mitteln die Natur und ihren Einfluss auf uns Menschen näher bringt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit, spätestens jedoch 4 Wochen vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Bestrebungen des Vereins offensichtlich zuwider handelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für das 1. Jahr des Bestehens des Vereins wird die Höhe des Beitrages auf 24 (vierundzwanzig) € festgelegt.

2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins wird der Beitrag im ersten Quartal eines Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Spenden

Jede Person kann dem Verein Geld- oder Sachspenden überlassen, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Geld- und Sachspenden sind uneingeschränkt möglich. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem/der Schatzmeister/in.

Spendenquittungen werden ausgestellt vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Darmstadt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins. Im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter/in.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der/ dem 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich zuzugehen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern, oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Ihre Einberufung gelten die Absätze 1 und 3.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zur alleinigen Entscheidung übertragen sind. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen :
 - Beschlussfassung zur Satzung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der 2 Kassenprüfer/ innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
6. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Sitzung zu stellen. Später eingehende Anträge können mit Mehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung genommen werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder bzw. Bevollmächtigte juristischer Personen mit je 1 Stimme.

9. Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in, sowie bis zu vier Beisitzern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl auch nach seiner Amtszeit im Amt, jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
2. Zu den Vorstandssitzungen können Personen mit beratender Stimme eingeladen werden, die den Verein fachlich unterstützen können.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
4. Der Vorstand ist berechtigt über die Verwendung der Einnahmen zu entscheiden.
5. Der Mitgliederversammlung ist über die Mittelverwendung des Vorjahres Rechenschaft abzulegen. Ebenso sollen geplante Aktivitäten erläutert und zur Diskussion gestellt und abgestimmt werden.
6. Der Vorstand kann Satzungsänderungen einstimmig beschließen, die für die Eintragungsfähigkeit oder die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

§ 9 Protokolle

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Sitzungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die die Geschäfte des Vereins überprüfen und der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.

§ 11 Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag muss bereits auf der Einladung zur Mitgliederversammlung stehen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatoren/ Liquidatorinnen zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein. Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, 23.10.2008

Die nun vorgenommenen Änderungen in den § 2 Nr. 3, § 7 Nr. 3 und 4, § 11 Nr. 2 dienen ausschließlich der Eintragungsfähigkeit beim Amtsgericht und zur Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft durch das Finanzamt, gemäß § 8 Nr. 6 der Satzung.

Änderungen beschlossen bei der Vorstandssitzung am 20.11.08 :

A. Rul

C. H. H.

~~T. H. H.~~

H. H. H.

J. H. H.